

# **Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhaltung baulicher Anlagen -Erhaltungssatzung-**

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist sowie der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 02.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in den anliegenden Lageplänen 1 und 2 umrandeten Gebiete. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung. Der Lageplan 1 kennzeichnet den Geltungsbereich gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung, der Lageplan 2 den Geltungsbereich gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Erhaltungsgründe**

- (1) Im Bereich des im Lageplan 1 gekennzeichneten Gebiets soll die vorhandene Bevölkerungsstruktur erhalten werden. Die vorhandene Bevölkerungsstruktur zeichnet sich weitgehend durch eine ortsgebundene Wohnbevölkerung aus, die mit ihrem Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt im Ort ansässig ist und deren Zusammensetzung für die Erhaltung der Wohn- und Wirtschaftsfunktion sowie zur Wahrung der gewachsenen nachbarschaftlichen Beziehungen erforderlich ist.
- (2) Im Bereich des im Lageplan Nr. 2 gekennzeichneten Gebiets sollen die für das Erscheinungsbild des Nordseeheilbades Spiekeroog typischen Bauten gewahrt werden. Bei diesen Bauten handelt es sich zum einen um ortsbildprägende Gebäude ostfriesischer Bauart und zum anderen um überwiegend eingeschossige, um die Jahrhundertwende 19./20. Jahrhundert errichtete Gebäude, die mit ihren individuellen, vielfältigen Gestaltungselementen eine bedeutsame Epoche der Inselarchitektur repräsentieren.

## **§ 3**

### **Genehmigungsvorbehalt**

In den beiden Geltungsbereichen dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 1 BauGB).

Die Genehmigung gem. § 2 dieser Satzung, erteilt die Gemeinde Spiekeroog. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Landkreis Wittmund) im Einvernehmen mit der Gemeinde Spiekeroog erteilt.

## **§ 4**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in den durch diese Satzung bezeichneten Gebieten ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut, ändert oder errichtet, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Er kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,00€) belangt werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihre Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die Erhaltungssatzung der Gemeinde Spiekeroog vom 28.11.2003 in der Fassung der Berichtigung vom 30.12.2003 außer Kraft.

Spiekeroog, den 02.12.2010

Fiegenheim  
Bürgermeister